



# Statut für die Leitung

## Pastoraler Räume im Offizialatsbezirk Oldenburg

### Präambel

Mit der Entwicklung neuer pastoraler Strukturen verändern sich auch die räumlichen Ebenen der Seelsorge. Die Verkündigung der Frohen Botschaft muss unter den künftigen Rahmenbedingungen glaubwürdig und verlässlich sein und bleiben. Pfarrübergreifendes Handeln soll und muss gefördert werden. Aus diesem Grunde hat Bischof Felix mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die „Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster“ gem. c. 374 § 2 CIC erlassen (KABI. MS Nr. 12/2023, Art. 187). Die Leitung Pastoraler Räume benötigt Strukturen und Verbindlichkeit. Gleichzeitig braucht es Möglichkeiten, eigene Impulse zu setzen. Das vorliegende Statut ordnet und regelt die Aufgaben- und Leitungsstruktur in den Pastoralen Räumen und weist Aufgaben in Ablösung des Dechantenstatuts für das Bistum Münster zu (KABI. MS Nr. 04/2025).

### § 1 Ziel und Zweck

- 1) Grundlage für die Pastoral- und Kirchenentwicklung in den Pastoralen Räumen sind die fünf Dimensionen des Pastoralen Raums: Verwirklichungsraum, Sendungsraum, Kooperationsraum, Engagementraum, Möglichkeitsraum (KABI. MS Nr. 12/2023, Art. 187) und der Pastoralplan für das Bistum Münster vom 1. März 2013.
- 2) Nach dem Prinzip der Subsidiarität behalten die Pfarreien, eigenständigen Einrichtungen und Verbände ihre Selbständigkeit. Die Rechte und Pflichten der im Pastoralen Raum verorteten Pfarreien, Pfarreileitungen und Gremien bleiben unberührt.
- 3) Auf der Ebene des Pastoralen Raums sollen geeignete Kooperationen im Bereich der Pastoral entwickelt und Neues initiiert werden.

### § 2 Die Organe des Pastoralen Raums

Die Organe des Pastoralen Raums im Offizialatsbezirk Oldenburg sind:

- 1) Das Leitungsteam
- 2) Der Rat des Pastoralen Raums

### § 3 Das Leitungsteam des Pastoralen Raums

- 1) Das Leitungsteam des Pastoralen Raums setzt sich aus vier Personen zusammen, die auf verschiedene Weise ernannt werden:

- a. Der Leiter des Pastoralen Raums wird vom Bischöflichen Offizial aus dem Kreis der leitenden Pfarrer des jeweiligen Pastoralen Raums ernannt. Er trägt die Letztverantwortung für die Arbeit des Leitungsteams.
  - b. Eine Pastoralreferentin/ein Pastoralreferent<sup>1</sup> aus dem Pastoralen Raum wird durch ein von der Pastorkonferenz des Pastoralen Raums erstelltes Votum dem Bischöflichen Offizial zur Ernennung vorgeschlagen.
  - c. Zwei freiwillig Engagierte werden durch den Rat des Pastoralen Raums aus dessen Mitte gewählt und dem Bischöflichen Offizial zur Ernennung vorgeschlagen. Sollte keine oder nur eine freiwillig engagierte Person gefunden werden, besteht das Leitungsteam aus drei oder weniger Mitgliedern. Die Wahl freiwillig engagierter Personen muss dann in der nächsten Versammlung des Rates des Pastoralen Raums wieder aufgerufen werden. Voraussetzung für die Wählbarkeit der freiwillig Engagierten als Mitglieder im Leitungsteam sind die unter § 4 Abs. 3 genannten Voraussetzungen.
- 2) Das Leitungsteam kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Die Ökonomin/der Ökonom des Kirchengemeindeverbandes (KKGV) des Pastoralen Raums wird mindestens einmal jährlich für einen Bericht über die Tätigkeitsfelder des Kirchengemeindeverbandes hinzugezogen.
  - 3) Die Mitglieder des Leitungsteams werden vom Bischöflichen Offizial für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Ernennungen erfolgen ad personam und werden jeweils bis zum Ende der Periode ausgesprochen.
  - 4) Die freiwillig engagierten Mitglieder des Leitungsteams können ihr Engagement jederzeit beenden, indem sie den Bischöflichen Offizial um Entpflichtung bitten.
  - 5) Alle Mitglieder im Leitungsteam können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erneut ernannt werden.
  - 6) Mit seiner erstmaligen Konstituierung legt das Leitungsteam seine Arbeitsweise fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Leitungsteams der Pastoralen Räume im Offizialatsbezirk Oldenburg. Hervorgehobene Aufgaben des Leitungsteams sind:
    - a. Im Zusammenwirken mit den Pfarreleitungen und Seelsorgenden, eigenständigen Einrichtungen, Verbänden und ggf. weiteren Akteuren koordiniert und verantwortet das Leitungsteam pastorale Vollzüge und die pastorale Entwicklung auf Ebene des Pastoralen Raums. Es unterstützt diese bei der Identifikation von gemeinsamen Aufgabenfeldern und durch die Vermittlung von potenziellen Kooperationspartnern für die jeweiligen Aufgaben und pastoralen Vollzüge.
    - b. Das Leitungsteam entwickelt und koordiniert die Tätigkeitsfelder des pastoralen Personals auf Ebene des Pastoralen Raums.

---

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung „Pastoralreferent“ inkludiert in diesem Statut die Gruppe der als Pastoralreferenten hauptberuflich angestellten Diakone.

- c. Das Leitungsteam ist verantwortlich für die Repräsentanz und Darstellung der pastoralen Arbeit des Pastoralen Raums gegenüber dem Bischöflich Münsterschen Offizialat. Es informiert in regelmäßigen Abständen den Bischöflichen Offizial über den Stand der pastoralen Entwicklung im Pastoralen Raum. Das Bischöflich Münstersche Offizialat ernannt dazu für jeden Pastoralen Raum eine/n beauftragte/n Referentin/Referenten für Kirchen- und Pastoralentwicklung.
- 7) Über die Letztverantwortung für die Arbeit des Leitungsteams hinaus werden dem Leiter des Pastoralen Raums weitere Aufgaben übertragen:
- a. Der Leiter des Pastoralen Raums kann Dienstvorgesetztschaften für pastorales Personal im Pastoralen Raum übernehmen. Näheres regeln im Einzelfall die Einsatz- bzw. Ernennungsschreiben der jeweiligen Mitarbeitenden. Im Verhältnis zur unmittelbaren Vorgesetztschaft für das pastorale Personal liegt die letztverantwortliche Dienstvorgesetztschaft für die Priester beim Bischof und für die Pastoralreferentinnen und -referenten beim Bischöflichen Offizial.
  - b. Der Leiter des Pastoralen Raums führt im Auftrag des Bischöflichen Offizials kanonische Pfarrer im Pastoralen Raum in ihr Amt ein.
  - c. Im Namen des Leitungsteams beruft der Leiter des Pastoralen Raums die Pastoralen Konferenz der hauptberuflich in den verschiedenen pastoralen Feldern Tätigen ein. Die Pastoralen Konferenz ist die Versammlung aller im jeweiligen Pastoralen Raum vom Bischof bzw. Bischöflichen Offizial ernannten und mit Einsatzschreiben beauftragten aktiven Mitarbeitenden im pastoralen Dienst. Dies geschieht mindestens einmal im Quartal. Es können darüber hinaus weitere Ausschüsse und Konferenzen einberufen werden.
  - d. Der Leiter des Pastoralen Raums nimmt an der Sorge des Bischofs bzw. des Bischöflichen Offizials um das Wohl der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil, indem er das Konveniat der aktiven und emeritierten Priester sowie des Weiteren pastoralen Personals fördert, bei längerer und schwerer Krankheit oder erheblichen Auffälligkeiten auf die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter zugeht und/oder Hilfestellung beim Bischöflich Münsterschen Offizialat sucht.
  - e. Der Leiter des Pastoralen Raums verabschiedet im Auftrag des Bischofs bzw. Bischöflichen Offizials die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die in den Ruhestand eintreten oder emeritiert werden. Er überlegt mit den Gremien vor Ort, in welcher Form diese Verabschiedung gestaltet werden kann.
  - f. Der Leiter des Pastoralen Raums ernannt in jedem Fall der Abwesenheit eines kanonischen Pfarrers oder Pfarrverwalters im Pastoralen Raum für mehr als eine Woche einen Vicarius Substitutus. Diese Ernennung muss schriftlich erfolgen und unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat gemeldet werden. Ist ein kanonischer Pfarrer oder Pfarrverwalter länger als eine Woche abwesend, so meldet er dies dem Leiter des Pastoralen Raums frühzeitig und macht einen Vorschlag zur Ernennung des Vicarius Substitutus. Bei Abwesenheit des Leiters des Pastoralen Raums in seinem Amt als Pfarrer seiner Pfarrei ernannt der Bischöfliche Offizial einen Vicarius Substitutus.
  - g. Für den Fall der Verhinderung des Leiters des Pastoralen Raums kann der Bischöfliche Offizial in Abwägung der Umstände eine Vertretung ernennen.

- h. Der Leiter des Pastoralen Raums veranlasst beim Tod einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im pastoralen Dienst unverzüglich die Benachrichtigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Er veranlasst auch die Vorbereitung für die Beerdigungsfeier eines Priesters und nimmt i.d.R. selbst das Begräbnis vor.
- i. Der Leiter des Pastoralen Raums bittet alle Priester im Pastoralen Raum, ein Testament anzufertigen und ihm den Ort der Verwahrung mitzuteilen. Die entsprechende Information ist schriftlich festzuhalten und zu den Akten des Pastoralen Raums zu nehmen.
- j. Der Leiter des Pastoralen Raums verwahrt Schriftstücke und Dokumente, die den Pastoralen Raum betreffen, getrennt von denen des Pfarramtes und des Kirchengemeindeverbandes des Pastoralen Raums.
- k. Im Zuge der Amtsführung des Leiters des Pastoralen Raums sind abgeschlossene Verwaltungsvorgänge dem Offizialatsarchiv Vechta zuzuführen. Laufende, vom Leiter des Pastoralen Raums verwahrte Verwaltungsvorgänge sind bei Beendigung des Amtes dem Amtsnachfolger zu übergeben.
- l. In allen Verwaltungsvorgängen ist der Kirchliche Datenschutz zu beachten und sicherzustellen.

#### **§ 4 Der Rat des Pastoralen Raums**

Als Gremium der pastoralen Verantwortung im Pastoralen Raum wird ein Rat des Pastoralen Raums gebildet. Der Rat des Pastoralen Raums entsendet die ehrenamtlichen Mitglieder im Leitungsteam und berät über die pastorale Strategie des Pastoralen Raums. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rates des Pastoralen Raums im Offizialatsbezirk Oldenburg.

- 1) Der Rat des Pastoralen Raums konstituiert sich für die Dauer von fünf Jahren.
- 2) Der Rat des Pastoralen Raums setzt sich zusammen aus dem Leitungsteam des Pastoralen Raums und aus Vertretungen der Pfarreien.
- 3) Nach seiner Ernennung bittet der Leiter des Pastoralen Raums jeden Pfarreirat im Pastoralen Raum um die Benennung von maximal zwei Personen zur Entsendung in den Rat des Pastoralen Raums. Sofern Pfarreien zwei Mitglieder benennen, darf eines der Mitglieder aus dem in der Pfarrei eingesetzten seelsorglichen Personal stammen.  
Voraussetzung für die Benennung als freiwillig engagiertes Mitglied im Pastoralen Rat ist die Erfüllung der formalen Voraussetzungen der gewählten Mitglieder im Pfarreirat (KABI. MS Nr. 1/2025, Art. 5). Eine aktuelle Mitgliedschaft im Pfarreirat ist nicht notwendig.
- 4) Die ordentliche Versammlung des Rates des Pastoralen Raums wird vom Leiter des Pastoralen Raums im Namen des Leitungsteams mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in textlicher Form (Brief, E-Mail, etc.) unter Angabe der Tagesordnung.

- 5) Eine außerordentliche Sitzung des Rates des Pastoralen Raums ist einzuberufen, wenn anfallende Themen das erforderlich machen, außerordentlicher Regelungsbedarf besteht oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Rates des Pastoralen Raums dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Leiter des Pastoralen Raums beantragt.
- 6) Die Sitzungen können auch virtuell bzw. hybrid in Form von Telefon-, Video- oder Webkonferenzen stattfinden. Über das Format entscheidet der Rat des Pastoralen Raums, im Eilfall der Leiter des Pastoralen Raums.
- 7) Der Rat des Pastoralen Raums kann zu seinen Sitzungen Gäste und Fachleute beratend hinzuziehen. Die Ökonomin/der Ökonom des Kirchengemeindeverbandes (KKGV) des Pastoralen Raums soll mindestens einmal jährlich für einen Bericht über die Tätigkeitsfelder des Kirchengemeindeverbandes hinzugezogen werden.
- 8) Der Rat des Pastoralen Raums ist gehalten, von Zeit zu Zeit ein Forum des Pastoralen Raums als Begegnungsort aller Engagierten und Interessierten im Pastoralen Raum durchzuführen. Er soll Ort für Ideen, Austausch und Kooperationen sein.

## **§ 5 Inkraftsetzung**

Dieses Statut tritt *ad experimentum* zum 1. Januar 2026 in Kraft und muss spätestens nach fünf Jahren evaluiert werden.

Vechta, den 6. März 2025

+Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof